

Aufsatz von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch zur Gesellschaftsregistereintragung der rechtsfähigen GbR mit Rechtsformzusatz „eGbR“, GmbHR 2024, S. 673-676.

1. Die MoPeG-Regelung des § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB enthält im Hinblick auf die Platzierung des Rechtsformzusatzes „eGbR“ keine inhaltliche Abweichung von § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HGB, § 4 GmbHG, § 5 AktG und § 3 GenG (GmbHR 2024, 673 Rz. 6 ff.), obwohl der Wortlaut von den für die Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften abweicht (GmbHR 2024, 673 Rz 6 ff.).
2. Der Rechtsformzusatz „eGbR“ kann am Anfang oder am Ende des Gesellschaftsnamens platziert oder in den Namen integriert werden, solange die gewählte Namenskonfiguration keinen irreführenden Charakter hat. Zulässig sind also beispielsweise: GbR Schillerstraße 11; A & B Vermögensverwaltung GbR sowie X & Y GbR Sportpromotion (GmbHR 2024, 673 Rz. 9).
3. Die Art und Weise der Eintragung der rechtsfähigen GbR im Gesellschaftsregister als Subjektregister führt auch hinsichtlich der Platzierung des Rechtsformzusatzes eGbR zu einer Tatbestandswirkung bei einer nachfolgenden Eintragung der eGbR in ein Objektregister (vor allem Grundbuch und GmbH-Gesellschafterliste), das heißt, die Eintragung im Subjektregister ist auch in Bezug auf die Platzierung des Rechtsformzusatzes für das Objektregister bindend (GmbHR 2024, 673 Rz. 10).
4. Kommt es nach Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister zu einem Statuswechsel dieser eGbR zur OHG oder KG auf Grundlage der MoPeG-Regelung des § 707c Abs. 1 BGB i.V.m. § 106 Abs. 3 HGB, so kann die handelsrechtliche Firma im rechtstechnischen Sinne und die Stelle des Rechtsformzusatzes neu bestimmt werden. Zudem kann im Verfahren des Statuswechsels zur KG eine Komplementär-GmbH aufgenommen werden (GmbHR 2024, 673 Rz. 11).